

Statuten des Vereins IG Bernhardzell

I. Namen und Sitz

Unter dem Namen IG Bernhardzell besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bernhardzell.

II. Zweck

Der Verein bezweckt die Wahrung der örtlichen Interessen und die Förderung des gemeinschaftlichen Zusammenlebens in Bernhardzell.

III. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, welche den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Entscheid des Vorstands ist endgültig.

Die Beiträge der Mitglieder werden jährlich von der Generalversammlung festgesetzt.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall bei natürlichen Personen, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen

Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand. Er kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Ein Ausschluss kann durch den Vorstand erfolgen, wenn sich das Mitglied unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder die Interessen des Vereins schädigt. Der Ausschluss gilt per sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung besteht nicht.

IV. Organe

A. Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 7 Tage im Voraus schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten.

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung hat mindestens 7 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Die Generalversammlung kann nur über traktandierte Angelegenheiten entscheiden sowie an Vorstand oder weitere Beauftragte Weisungen erteilen.

Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristischen Personen üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Von der Wahl ausgeschlossen sind Gemeinderäte der Politischen Gemeinde Waldkirch; die laufende Amtsperiode bei der IG Bernhardzell kann beendet werden. Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, der/die von der Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten/der Präsidentin oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Bei Stimmgleichheit kann der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid geben.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident/in
- b) Vizepräsident/in
- c) Aktuar/in
- d) Kassier/in
- e) Mitgliederwerbung

Ämterkumulation ist zulässig.

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden.

Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Ein Vorstandsmitglied zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten/der Präsidentin.

V. Finanzen, Vereinsvermögen und Haftung

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen. Der Vorstand kann dem Kassier für den Verkehr mit Banken und anderen Geldinstituten Einzelunterschrift erteilen. Der Kassier ist für die Buchführung und die Vermögensverwaltung verantwortlich.

Das Vermögen des Vereins setzt sich aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen zusammen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Der Verein hält sich an die aktuell gültigen Datenschutzbestimmungen des Bundes.

VI. Statutenänderung und Auflösung

Für eine Statutenänderung oder die Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von 2/3 der Anwesenden erforderlich.

Wird das Quorum nicht erreicht, kann innerhalb von acht Wochen eine zweite Generalversammlung mit den gleichen Traktanden einberufen werden. Für Entscheide genügt in diesem Fall die absolute Mehrheit der Anwesenden.

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Generalversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses.

VII. Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Generalversammlung vom 12.04.2024 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

Bernhardzell, 12. April 2024

Der Präsident:

Der Protokollführer:

Werner Frei

Tobias Zimmermann